



DRINGLICHE MOTION

Urheber	PDCC, durch Serge Métrailler, Sidney Kamerzin und Raphaël Fournier (Suppl.)
Gegenstand	1,2 Milliarden Franken für Schwarzarbeit: Nutzung der neuen Mittel für eine bessere Bekämpfung
Datum	14.05.2018
Nummer	2.0237

Aktualität des Ereignisses

In einem Schreiben vom 17. April 2018 hat das SECO das Sammeln und Bearbeiten von Personendaten über eine Smartphone-App für illegal erklärt und empfiehlt deswegen als Vorsichtsmassnahme, Informationen, die über diese Kanäle eingehen, nicht mehr nachzugehen. Das Departement befolgt diese Empfehlung.

Unvorhersehbarkeit

Der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz stellt seit einigen Jahren eine telefonische Hotline zur Verfügung und im Tessin gibt es seit 2015 eine mobile App. Es war folglich nicht zu erwarten, dass die Bundesbehörden zu dieser Schlussfolgerung kommen würden.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die notwendigen Bestimmungen, um diese Daten zu verwenden, den Kampf gegen die Schwarzarbeit fortzusetzen, Arbeitsplätze zu bewahren und einen gesunden und fairen Wettbewerb zwischen kantonalen, schweizerischen und ausländischen Unternehmen sicherzustellen, müssen so rasch wie möglich in der Gesetzgebung festgehalten werden.

Im Jahr 1999 leistete der Kanton Wallis Pionierarbeit und hat auf Initiative des Parlaments ein Dekret zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beschlossen. Der Staat und die Verbände haben gemeinsam den unter der Hand vergebenen, nicht angemeldeten Arbeiten und solchen, die gegen die geltenden GAV verstossen, den Kampf angesagt. Durch den freien Personenverkehr haben die kantonalen Behörden und die paritätischen Berufskommissionen neue Kompetenzen erhalten. Sie haben ihre Kräfte gebündelt, um bei den Kontrollen und der Umsetzung ihrer Aufgabe effizienter zu sein.

Der Bund hat das gesellschaftliche und finanzielle Ausmass dieses Problems erfasst. Er hat im Juni 2005 ein Gesetz erlassen und Mittel für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Kontrolle von ausländischen Unternehmen bereitgestellt, um einen gesunden und gerechten Wettbewerb sicherzustellen und nicht deklarierte Arbeiten zu verhindern.

Gemäss Dienststellen des Bundes entsprechen nicht gesetzeskonforme Bauarbeiten rund 45 Milliarden Franken, bzw. 1,2 Milliarden Franken im Kanton Wallis. Der Verlust an Arbeitsplätzen, Steuern und Sozialabgaben ist enorm. Für eine effiziente Prävention müssen wir proaktiv und innovativ sein.

Mit einem Personalbestand von 11,5 Inspektoren und 3,5 VZE für den ARCC ist es unmöglich, den ganzen Kanton zu überwachen, ausländische Unternehmen (zugelassen oder nicht) zu kontrollieren sowie Schwarzarbeit und alle Arten der illegalen Beschäftigung aufzudecken. Deshalb ist unumgänglich, sich auf die Bürger stützen können – wie das seit zehn Jahren der Fall ist. Diese sollen Unregelmässigkeiten melden, damit die zuständigen Behörden gezielt eingreifen können und so über Abschreckungsmittel verfügen.

Gemäss rechtlichen Erwägungen gibt es keine gesetzliche Grundlage, durch die Baustellen-Inspektoren oder -Kontrollure aufgrund von Informationen durch Privatpersonen aktiv werden dürfen. Ein solches Vorgehen ist in den verschiedenen Gesetzgebungen über die Kontrolle von Baustellen, von ausländischen Unternehmen sowie über die Anhörung von

Personen nicht vorgesehen. Das Datenschutzgesetz würde aber das Sammeln und die Nutzung erlauben, wenn es in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich aus den Umständen ergibt.

Bei der Erarbeitung des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) hat sich der Grosse Rat innovativ gezeigt und den Kontrolleuren der paritätischen Kommission Kompetenzen übertragen, um die Kräfte zu bündeln. Ausserdem können so mehrere Einheiten zu einem Bericht beitragen. Es geht darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die App zur Lokalisierung von Baustellen und die telefonische Hotline gesetzeskonform eingesetzt werden können, wie es für die Hotline des Staats Wallis seit über 10 Jahren der Fall ist. Dadurch soll verhindert werden, dass die Täter aufgrund von rechtlichen Lücken den gerechtfertigten Sanktionen entgehen.

Schlussfolgerung

Zur Behebung dieses Konflikts wird vom Staatsrat verlangt:

- entsprechende Gesetzesbestimmungen zu erlassen, so dass die Nutzung jedes elektronischen Hilfsmittels (Telefon oder andere) durch Dritte zugelassen ist, um Situationen ausfindig zu machen, die illegal sind und
- den Beschäftigungsinspektoren und den Baustellenkontrolleuren Kompetenzen nach den Artikeln 2 Absatz 2 Buchstabe e und f AGEntsGBGSA und 8 Buchstabe c der Verordnung zu verleihen, damit sie die Fälle bei Verdacht auf Verstösse bearbeiten und weiterverfolgen können.